

2) außerordentliche Mitglieder, welche sich weder zu einem Geldbeitrag noch zu andern bestimmten Leistungen verbindlich erklären, jedoch im Allgemeinen die Mitwirkung zu den Vereinszwecken, insofern sie dieselben für gut finden, zusagen\*),

3) correspondirende und Ehrenmitglieder, beides ohne Beitragleistung, oft gleichbedeutend gebraucht, aber auch als verschiedene betrachtet, so daß von den correspondirenden (gewöhnlich im Auslande lebenden) Mitgliedern von Zeit zu Zeit schriftliche Mittheilungen erwartet, die Ehrenmitglieder dagegen aber ohne alle aufgetragene Mitwirkung und einzig und allein zur Anerkennung ihrer anderweitigen Verdienste um die Gewerbefleißerhöhung zu solchen ernannt werden, daß übrigens beide Arten, die Jahresberichte, die correspondirende, auch die übrigen Schriften unentgeltlich erhalten, um mit den Leistungen des Vereins vertraut zu bleiben. Es genügt nicht, geldbeitragende Mitglieder allein zu besitzen, wovon vielleicht manche durch die geleistete Zahlung sich aller andern Verpflichtung überhoben glauben, sondern weit ein höheres Leben wird

die Arbeiten derselben wird zugleich das sonst gewöhnliche Honorar für Abhandlungen in den Vereinschriften meist erspart, und der Verlust an Beitrag-Einnahme dadurch gedeckt. Man pflegt bei manchem Vereine auch zuweilen Personen, welche sich durch wichtige Leistungen im Gewerbefach verdient machen, dadurch zu ehren, daß sie von der Verpflichtung des Geldbeitrags freigesprochen werden, wenn sie auch schon wirklich Mitglieder waren, oder aus jener Ursache dazu ernannt werden; (bei andern Vereinen erfolgt im letzten Fall die Wahl als Ehrenmitglied). Nur diese beiden Arten wirklicher Mitglieder haben Stimmrecht und können zu Vorstands-Mitgliedern gewählt werden, auch erhalten sie die Vereinschriften meist unentgeltlich u. dergl. m.

\*) Z. B. durch beliebige Einreichung von schriftlichen Eingaben, und Nachrichten von neuen Erfindungen und Entdeckungen, oder sonst ausgezeichneten Producten, durch übernommene Versuche u. — wogegen ihnen die Theilnahme an den Versammlungen (jedoch ohne Stimmrecht u.) und Benutzung der Bibliothek und Cabinetts frei steht. Auch werden dieselben die Vereinschriften nur gegen einen billigen Preis, oder auch wohl nur gelehnt erhalten. Besitzt der Verein organisirte Zweigvereine, so wird man vielleicht diese außerordentlichen Teilnehmer, zur bessern Unterscheidung auch nur als Mitglieder der Zweigvereine annehmen, während die beitragspflichtigen und wirkenden als wirkliche Mitglieder des Hauptvereins betrachtet werden. Bei dem Verein zur Ermunterung des Gewerbes in Böhmen sind die nicht beitragspflichtigen Mitglieder die, welche entweder als arbeitende Mitglieder mit jener Begünstigung aufgenommen werden, oder diesen Charakter als höchste Auszeichnung für Leistungen im technischem Fache erhalten; (Letztere gleichen darin den Ehrenmitgliedern anderer Vereine). Bei dem händoverschen Gewerbevereine haben die (nicht Beiträge entrichtenden) außerordentlichen Mitglieder sich im Allgemeinen zu verpflichten, zur Beförderung der Vereinszwecke, so viel es ein Jeder in seinem Wirkungskreise für thunlich hält, beizutragen.